

# Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Doberan

Auf Grund des § 5 und § 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung am 24.09.2018 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

In Umsetzung des von der UNO 2006 beschlossenen und in Deutschland seit 2009 gültigen „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ setzt sich die Stadt Bad Doberan zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie einen Behindertenbeirat.

Der Beirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen:

*„Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Doberan“*

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat für Menschen mit Behinderungen aus.

## **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Doberan wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Bad Doberan den Beirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindungen ein.
- (4) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten. Dem Beirat soll zur Stellungnahme zu Vorlagen rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit gegeben werden.
- (5) Der Beirat kann Anträge an die Stadtvertreterversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (6) Der Beiratsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertreterversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die Menschen mit Behinderung betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenschwerpunkten gebildet werden.

## **§ 2 Aufgaben**

Dem Beirat für Menschen mit Behinderung werden schwerpunktmäßig nachfolgend aufgeführte Aufgaben übertragen:

- Beratung der Stadtvertreterversammlung und deren Ausschüsse, des Bürgermeisters sowie der Verwaltung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderung.
- Als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Doberan zu wirken.
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderung zu leisten.
- Das Netzwerkengagement für Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Doberan zu leisten und als Ansprechpartner für die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe zu fungieren.
- Der Beirat übergibt der Stadtvertreterversammlung jeweils zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit.

## **§ 3 Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Der Beirat besteht aus 13 ständigen Mitgliedern und bis zu 3 Nachfolgekandidaten, die durch die Stadtvertreterversammlung bestellt werden.
- (2) Personenvorschläge können von der Stadtvertretung, ihren Fraktionen, Vereinen, Verbänden und vom Bürgermeister unterbreitet werden. Möglich ist auch die Bewerbung von Einzelpersonen, wenn diese in besonderer Weise geeignet sind, die Interessen von Menschen mit Behinderung zu vertreten. Bei Folgebesetzungen des Beirates hat dieser bei der Erarbeitung der Kandidatenliste ein Vorschlagsrecht.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind alle Menschen mit Behinderung, die am Wahltag mindestens sechzehn Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Region Bad Doberan haben. Berechtig sind des Weiteren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Menschen mit Behinderung, soweit diese auf Dauer kindergeldberechtigt sind. Berechtig sind auch die Einzelpersonen nach § 3 Abs. 2 Satz 2.
- (4) Die Mitglieder und die Nachfolgekandidaten werden für die Dauer von 3 Jahren von der Stadtvertreterversammlung bestellt. Der Beirat bleibt nach seiner Bestellung bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt.

## **§ 4 Ausscheiden und Nachbesetzung**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Beirates die Bestellung eines Nachfolgekandidaten durch die Stadtvertreterversammlung.

## **§ 5 Konstituierung des Beirates**

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Beiratsbestellung tritt dieser zu seiner Konstituierung zusammen und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und eine Schriftführerin/ Schriftführer.

- (2) Die erstmalige konstituierende Sitzung wird durch die Stadtvertretervorsteherin einberufen und bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden geführt.

### **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Beirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

### **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Stadt Bad Doberan stellt dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bad Doberan stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe einer rechtskräftigen Haushaltssatzung zur Verfügung. Der Beirat ist dem Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung organisatorisch zugeordnet. Die finanziellen Mittel des Beirates, werden durch das Amt bewirtschaftet.

### **§ 8 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse M-V (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich (Haftpflicht-Deckungsschutz).

### **§ 9 Datenschutz**

Die Stadt Bad Doberan ist berechtigt, erforderliche personenbezogene Daten der Bewerber und Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören insbesondere der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie der amtlich festgestellte Behindertenstatus der Bewerber und Mitglieder des Beirates.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 16. Oktober 2018

Thorsten Semrau  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, könne dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern- KV M-V- nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 16. Oktober 2018

Thorsten Semrau  
Bürgermeister

Dienstsiegel